

C 106: GRUNDSATZBESCHLUSS ZUM „GESELLSCHAFTSJAHR“

I. Unsere Ausgangspunkte

Spätestens seit der Aussetzung der Wehrpflicht und des Wehrrersatzdienstes wird in der CDU intensiv über die Einführung eines Dienstes debattiert, der es allen jungen Menschen ermöglicht, sich zeitweilig und konkret für unser Land und für unsere Gesellschaft zu engagieren. Einen solchen Dienst bezeichnen wir als „Gesellschaftsjahr“.

– Unser gemeinsames Ziel –

Wir wollen das Gesellschaftsjahr als einen möglichst vielseitigen Gewinn ausgestalten: für die Gesellschaft, für die Persönlichkeitsentwicklung des einzelnen Menschen und für die Widerstandsfähigkeit (Resilienz) unseres Staates. Die jüngere Generation wollen wir dazu explizit hören und ihren Blickwinkel bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsjahres einbeziehen.

– Unsere gemeinsame Begründung –

Gewinn für die Gesellschaft: Wir erleben, dass die verschiedenen Milieus in unserer zunehmend pluralistischen und fragmentierten Gesellschaft immer weniger miteinander in Berührung kommen. Viele Menschen bewegen sich nur noch in digitalen und sozialen Echokammern. Für unsere freiheitlich-demokratische Gesellschaft ist eine solche Entwicklung Gift. Mit schwindendem Verständnis für andere schwindet auch der gesellschaftliche Zusammenhalt. Diesen Fehlentwicklungen kann ein Gesellschaftsjahr entgegenwirken, indem es junge Menschen über Milieugrenzen hinweg zusammenführt und den Wert von Gemeinschaft vermittelt.

Gewinn für den Einzelnen: Wer sich für die Gemeinschaft engagiert, schaut nicht nur über den eigenen Tellerrand, sondern erwirbt dadurch auch ein hohes Maß an Sozialkompetenz, die seine Persönlichkeitsentwicklung und seine Bildungsbiografie positiv beeinflussen. Ein Gesellschaftsjahr verhilft zu der wichtigen Erfahrung, dass alle Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit gebraucht werden und dass Individualismus um die Werte von Gemeinschaft und Solidarität ergänzt werden muss.

Gewinn für die Widerstandsfähigkeit unseres Staates: Da unser Staat von Voraussetzungen lebt, die er selbst nicht garantieren kann, ist er für sein Funktionieren auf eine ihn tragende Bürgergesellschaft angewiesen. Wer in diesem Zusammenhang erlebt hat, dass wir alle ein wichtiger Teil dieser Gemeinschaft sind und zu ihrem Erfolg konkret und persönlich beitragen können, wird unserem Staat auch bei der Bewältigung von Krisen und von besonderen Herausforderungen beistehen. Dies stärkt die Widerstandsfähigkeit unseres Staates.

– Was uns wichtig ist –

Bundeseinheitliche Regelung: Wir wollen keine im Bundesgebiet auseinanderfallenden Lösungen, sondern eine bundeseinheitliche Lösung. Die Einführung eines Gesellschaftsjahres in einzelnen Bundesländern über deren Rechtssetzungskompetenz für die Schulpolitik halten wir für rechtlich angreifbar und politisch für wenig zielführend. Es geht um einen Dienst für das ganze Gemeinwesen, nicht um die Förderung föderaler Einzelwege.

Chance für die jüngere Generation: Einen Dienst für unsere Gesellschaft verstehen wir explizit als Chance für die jüngere Generation. Er ermöglicht ihr, nach der Schule eine Zeit der Orientierung und ein bewusstes Wagen aus dem verschulerten Leben und aus digitalen Blasen. Er bietet ihr die Chance, dass Menschen aus unterschiedlichsten Milieus sich untereinander und der Gesellschaft helfen können und dabei neue Fähigkeiten an sich entdecken, die sich bereichernd auf ihr ganzes Leben auswirken.

Chance für die Integration: Insbesondere mit Blick auf Menschen mit Migrationsgeschichte sehen wir das Gesellschaftsjahr als eine Einladung zu gegenseitiger Solidarität von Eingewanderten und Aufnahmegesellschaft. Migranten mit dauerhaftem Bleiberecht wollen wir in den Kreis der Adressaten des Gesellschaftsjahres ausdrücklich einbeziehen.

II. Unsere Lösung

1) Verpflichtendes Gesellschaftsjahr: Wir wollen ein verpflichtendes Gesellschaftsjahr, das in der Regel unmittelbar nach dem Schulabschluss absolviert werden soll. Die verbindliche Rechtspflicht soll mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres eintreten, wobei aber auch ein früheres Absolvieren des Gesellschaftsjahres möglich ist. Nur mit einer Verpflichtung erreichen wir auch diejenigen, die von sich aus einem solchen Einsatz eher fern stehen, aber von einem Gesellschaftsjahr in ganz besonderem Maße profitieren können – etwa junge Menschen, die sich wegen ihres sozialen Umfeldes oder auch aufgrund ihrer Migrationsgeschichte ausgeschlossen fühlen und mit unserer Gesellschaft hadern. Genau diese jungen Menschen müssen wir aber auch im Blick behalten, wenn wir es mit der Chancengerechtigkeit ernst meinen und gegen die Fragmentierungsprozesse in unserer Gesellschaft vorgehen wollen. Gleiches gilt auch für junge Menschen, die von Anfang an elitäre, enggefaste Karrierewege verfolgen und sich ohne Anstoß von außen ebenfalls in weitgehend geschlossenen Milieus bewegen würden.

2) Staatsbürgerliches Pflichtenverständnis: Ein verpflichtendes Gesellschaftsjahr stellt unser freiheitliches Menschenbild keineswegs in Frage. Stattdessen öffnet es den Blick auf die Wechselbezüglichkeit von Freiheit und Verantwortung. Da die Freiheiten des Einzelnen auf Dauer nur im Rahmen von gesellschaftlichem Frieden und demokratischen Werten gewährleistet werden können, halten wir es dabei für angebracht, neben staatsbürgerlichen Rechten und Freiheiten auch staatsbürgerliche Pflichten in den Blick zu nehmen. Wir wollen, dass der Einzelne nicht nur fragt, was der Staat für ihn tun kann, sondern dass sich auch jeder Einzelne fragt, was er für den Staat tun kann.

3) Grundgesetzänderung als Ziel: Rechtssicher kann ein verpflichtendes Gesellschaftsjahr nur im Wege einer Verfassungsänderung eingeführt werden. Deshalb streben wir eine entsprechende Neuregelung an (Art. 12 Abs. 2 Satz 2 GG n.F.), die dem Bund eine Gesetzgebungskompetenz zur Regelung eines Gesellschaftsjahres und eine Verwaltungskompetenz zur Administration des Gesellschaftsjahres verleiht. Vorgaben des Völkerrechts stehen einem solchen Vorhaben nicht entgegen.

4) Flexibilität der Regelung: Unser verpflichtendes Gesellschaftsjahr soll keinen Zwang zu einem bestimmten Dienst, sondern lediglich die Notwendigkeit der Entscheidung für zumindest irgendeinen Dienst beinhalten – sei es bei sozialen Einrichtungen, in Krankenhäusern, bei der Bundeswehr, im Zivildienst beim THW oder bei der Feuerwehr, über anerkannte Hilfsorganisationen im Ausland oder im Sport und in der Kultur oder bei Natur- und Umweltschutzverbänden. Wir wünschen uns eine möglichst weite und flexible Regelung. Die genaue Bestimmung des Gemeinwohlbezuges soll unter Beteiligung des Gesetzgebers über ein staatliches Anerkennungsverfahren erfolgen, in das wir auch die Expertise der Träger der Freiwilligendienste einbeziehen wollen.

5) Dachfunktion des Gesellschaftsjahres: Die bisherige erfolgreiche Arbeit der Träger der Freiwilligendienste wollen wir nicht abschaffen, sondern ihr ein noch attraktiveres Umfeld und einen gemeinsamen Überbau geben. Ein neues staatliches Rahmenprogramm des Gesellschaftsjahres soll die verschiedenen Dienstformen miteinander verbinden und jungen Menschen aus allen Milieus und Regionen unseres Landes bei Begegnungen vermitteln, dass sie unserem Staat am Herzen liegen und ein wichtiger Teil unserer großen Gemeinschaft sind. Wir wollen es ermöglichen, dass Kinder aus Akademikerhaushalten auf Kinder aus Brennpunktvierteln treffen und gemeinsam erleben, dass sie gleichberechtigter Teil unserer Gesellschaft sind. Sie sollen erleben, dass es nicht darauf ankommt, woher man kommt, sondern auf Zusammenhalt, Fleiß und Kameradschaft.

6) Sonderstellung der Streitkräfte und des Zivildienstes: Um unsere militärische und zivile Reserve zu stärken, wollen wir als Alternative zum klassischen einjährigen Gesellschaftsjahr auch die Möglichkeit einer mehrjährigen nebenberuflichen Verpflichtung in der Reserve der Streitkräfte oder in der zivilen Reserve (THW, Feuerwehr) anbieten.

7) Attraktivität des Dienstes: Neben allen Vorteilen für die Persönlichkeitsbildung wollen wir das Gesellschaftsjahr auch im Übrigen lohnend ausgestalten – dies nicht nur durch ein „Taschengeld“, sondern durch ein attraktives Dienstgeld und durch eine Anrechenbarkeit auf ein Zukunftskonto. Zugleich soll sichergestellt werden, dass die im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsjahr erlangten Kompetenzen bei der Aufnahme einer entsprechenden Ausbildung oder eines Studiums angerechnet werden.

8) Keine rückwirkende Regelung: Das verpflichtende Gesellschaftsjahr soll nicht rückwirkend, sondern mit Wirkung für die Zukunft eingeführt werden. Es dient der Verhältnismäßigkeit der Regelung, dass durch sie niemand nachträglich aus seinem Berufsleben gerissen wird, sondern dass sich Betroffene zu einem ohnehin anstehenden Lebensabschnittswechsel (Schulabgang) auf die neue Regelung einstellen können.